



---

## SATZUNG

---

Lachen hilft e.V. · Postfach 601014 · 14410 Potsdam

An die Mitglieder des  
Lachen hilft e.V.

Potsdam, 14. März 2022

### § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Lachen hilft e.V.". Er wurde am 01.11.2012 in das Vereinsregister des Amtsgerichts zu Potsdam mit dem Namen "Potsdamer Klinikclowns e.V." eingetragen. Bei der 6. Mitgliederversammlung hat sich der Verein in "Lachen hilft e.V." umbenannt. Der Sitz des Vereins ist in Potsdam.

### § 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 3 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Wohlfahrtspflege (zum Beispiel Familien-, Kranken-, Behinderten- und Flüchtlingshilfe) sowie der öffentlichen Gesundheitspflege, hier insbesondere die Förderung der Betreuung und Therapie kranker und pflegebedürftiger Menschen in medizinischen, pflegerischen und therapeutischen Einrichtungen.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Den kontinuierlichen Einsatz von qualifizierten Clowns in Krankenhäusern, Seniorenheimen und anderen Therapie- und Pflegeeinrichtungen, wo eine Förderung der Lebensfreude und des Wohlbefindens für die in Behandlung oder Betreuung befindlichen Menschen erzielt werden kann mittels verschiedener künstlerischer Ausdrucksformen und Arbeiten.



---

## SATZUNG

---

- Die regelmäßige Durchführung von Fortbildungen und Supervisionen, sowie der künstlerische Austausch mit anderen Klinikclowninitiativen und die wissenschaftliche Aufbereitung, um Qualitätsstandard zu sichern und zu erweitern.
- Die Durchführung und Unterstützung von Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die heilende Kraft des Humors und die Tätigkeit des Vereins, durch Veranstaltungen und Nutzung verschiedener Medien.

### **§ 4 Gemeinnützigkeit, Mittelverwendung**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- Vereinsmitglieder können natürliche oder juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
- Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern mit Stimmrecht, fördernden Mitgliedern ohne Stimmrecht und Ehrenmitgliedern ohne Stimmrecht. Über einen Statuswechsel entscheidet die Mitgliederversammlung.
- Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen.
- Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Will der Vorstand einen Aufnahmeantrag ablehnen, kann er dies mit Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Neuaufnahmeantrag wird bis zur nächsten Mitgliederversammlung zurückgestellt. Will die Mitgliederversammlung entgegen der Bedenken des Vorstandes dem Neuaufnahmeantrag zustimmen, bedarf es hier einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Gründe für eine etwaige Ablehnung müssen nicht bekannt gegeben werden.



---

## SATZUNG

---

### § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

### § 7 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge werden in einer Beitragsordnung festgelegt, die durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### § 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.
- der Beirat.



---

## SATZUNG

---

### § 9 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstands, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme in den in § 5 genannten Fällen, Statuswechsel oder Ausschluss von Mitgliedern sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- Im letzten Quartal eines jedes Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder per E-Mail (soweit die jeweiligen Mitglieder einer Kommunikation per E-Mail zugestimmt haben) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied beantragt und der Antrag so rechtzeitig gestellt wird, dass eine Woche vor Termin die übrigen Mitglieder darüber informiert werden.
- Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- Das Mitglied ist stimmberechtigt, wenn die mitgliedschaftlichen Pflichten erfüllt sind. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.



## SATZUNG

- Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls müssen den Mitgliedern zugeschickt werden, es sei denn die Mitglieder haben darauf verzichtet. Anfechtungen von Beschlüssen ist der ordentliche Rechtsweg gegeben. Die Anfechtung ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen vier Wochen nach Bekanntgabe erfolgt.

### § 10 Vorstand

- Der Vorstand im Sinn des §26 BGB besteht aus einem oder mehreren Vorsitzenden und dem Kassenwart. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vorstandsmitglieder sind im Einzelnen berechtigt, den Vorstand nach innen und nach außen zu vertreten.
- Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins sein.
- Wiederwahl ist zulässig.
- Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- Der Vorstand kann sachkompetente Personen mit beratender Stimme zu den Vorstandssitzungen einladen. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht durch die Satzung ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt.
- Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.



---

## SATZUNG

---

- Der Vorstand ist berechtigt, eine/n Geschäftsführer/in mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen, sowie weitere Mitarbeiter einzustellen, deren Aufgaben und Befugnisse durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Er entscheidet intern über die Verteilung der Aufgaben und Arbeiten, die aus der Geschäftsführung und Leitung des Vereins resultieren. Er kann für bestimmte Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen, denen auch Nicht- Vorstandsmitglieder angehören können.
- Bei Bedarf können die Ämter im Rahmen der haushaltstechnischen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.

### § 11 Beirat

- Der Beirat soll den Vorstand des Lachen hilft e.V. in Belangen des Vereins beraten.
- Der Beirat hat keine Entscheidungsbefugnisse und Pflichten. Er haftet nicht für die Entscheidungen des Vorstandes.
- Der Beirat besteht aus Personen, die durch ihre besondere Expertise die Arbeit des Vereins im Sinne der Satzung unterstützen können.
- Die Zahl der Mitglieder im Beirat soll 5 nicht übersteigen.
- Die Mitglieder des Beirats werden durch den Vorstand von Lachen hilft e.V. berufen und abberufen.
- Unberührt bleibt das Recht des einzelnen Beirat-Mitglieds, jederzeit seine Entlassung aus dem Beirat zu beantragen. Der Vorstand von Lachen hilft e.V. hat dem Antrag zum gewünschten Termin stattzugeben.
- Die Mitglieder des Beirats haben über die ihnen zur Verfügung gestellten Informationen Verschwiegenheit zu bewahren. Darüber hinaus sind sie verpflichtet, die Inhalte der Beratungen vertraulich zu behandeln, es sei denn, dass der Vorstand von Lachen hilft e.V. die Verschwiegenheitspflicht schriftlich oder mündlich aufhebt.
- Die Mitglieder werden bei ihrer Berufung auf die gewissenhafte Erfüllung der in Absatz 1 bezeichneten Pflicht durch Handschlag verpflichtet.

### § 12 Kassenprüfung

- Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- Wiederwahl ist zulässig.

### § 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes – soweit dadurch die Gemeinnützigkeit verloren – fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege oder der öffentlichen Gesundheitspflege.

Potsdam, 31.03.2020



Nicola Streifler und die Potsdamer Klinikclowns des Lachen hilft e.V.